



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

24. Jahrgang

Sonsbeck, 07.04.2010

Nr. 07/2010

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Zwangsversteigerung Gelderner Str. 75, 47665 Sonsbeck	2 - 3
2. Satzung zur 2. Änderung der Satzung des „VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten“	4

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Bürgermeister Leo Giesbers

am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

003 K 063/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 10.06.2010 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Sonsbeck Blatt 0162 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck Flur 9, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche,
Waldfläche, Verkehrsfläche, Gelderner Straße 75, Forsthaus Winkel,
groß: 10.501 m²

Gemarkung Sonsbeck Flur 9, Flurstück 41, Waldfläche, Bönninghardt,
groß: 8.199 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Restaurant (inkl. Zubehör), zwei Wohnungen und drei Garagen sowie ein unbebautes Grundstück. Die Grundstücke liegen in unmittelbarer Nähe der Autobahn A 57. Das Restaurant hat eine Nutzfläche von ca. 644 qm, die Wohnungen sind 105 bzw. 55 qm groß.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 40: 495.600,00 EUR

Zubehör dazu: 2.880,00 EUR

Flurstück 41: 7.800,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.03.2010

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 287, 326), weise ich darauf hin, dass die Satzung zur 2. Änderung der Satzung des „VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten“ vom Landrat des Kreises Wesel genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 6, 35. Jahrgang, vom 26.03.2010 veröffentlicht wurde.

Sonsbeck, 30.03.2010

Der Bürgermeister

GIESBERS